

## VII. Sieben Thesen über das Böse im Recht

1. Zurückzuweisen ist der Begriff des Bösen, wenn damit eine metaphysische Entität gemeint ist oder mit ihm eine Zuschreibung zur Person als ganzer gemacht wird. Denn solche Verwendungen leisten einer Dämonisierung, Ausgrenzung und Globalabwertung Vorschub. Diese Gefahren sind jedoch zu beherrschen, wenn man sich auf einen analytischen Begriff der bösen Tat beschränkt und ihn ausschließlich auf einen Verhaltensakt, nicht auf die Person bezieht.
2. Die in der Philosophie anzutreffenden Überlegungen, sich der bösen Tat anzunähern, indem ihre Signifikanz oder das für sie Typische herausgearbeitet wird, können produktiv ergänzt werden durch die pragmatistische Idee, die Konzeption explizit zu machen, die implizit in der sozialen Praxis enthalten ist.
3. Als zu untersuchende soziale Praxis kommt das Recht in ganz besonderer Weise infrage. Im Gegensatz zu anderen sozialen Praktiken, wie der Alltagssprache, moralischen Diskursen, Bereichsethiken oder der Religion, bietet das Recht den Vorzug, die im gemeinsamen Umgang *allseitig verbindliche* soziale Praxis zu sein.
4. Macht man die im Recht implizit enthaltene Konzeption der bösen Tat explizit, wird offenbar, dass die Bewertung als böse im Recht entscheidend auf subjektiven Kriterien basiert. Aus der Gruppe der schwersten Straftaten, die allesamt eine gravierende Schädigung voraussetzen, wird eine Gruppe von Delikten noch einmal besonders herausgehoben, und zwar wegen der verwerflichen Motive. Kurz: *Das Böse im Recht liegt im bösen Motiv.*
5. Generalisiert man die Handlungsmotive, die im Recht als böse angesehen werden, so lassen sich drei Grundmotive ausmachen. Die Motive der im Recht impliziten Konzeption der bösen Tat sind die folgenden: Der Wille zur todbringenden Destruktion, Reifikation und Exploitation. Es geht also um den Willen zur Zerstörung, den Willen zur völligen Instrumentalisierung und den Willen zum tödlichen Ausnutzen von Schwäche.

## VII. Sieben Thesen über das Böse im Recht

6. Das Innehaben eines Motivs knüpft an das unmittelbare Wollen der Tat, also an das vorsätzliche Verhalten an. Die böse Tat setzt damit nicht voraus, dass die Person mit Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelt, also das Wollen ihrerseits will. Das hat zur Folge, dass der handelnden Person eine böse Tat nicht immer zum Vorwurf gemacht werden kann. Wenngleich auch eine andersartige Begriffsverwendung schlüssig wäre, ist die hier vorgeschlagene vorzugswürdig. Für eine solche Entlastung des strafrechtlichen Schuldbegriffs sprechen Intuitionen der Alltagssprache, die Perspektive der Opfer sowie Erkenntnisse der Kriminologie.
7. Dadurch, dass die dem Recht implizite Konzeption der bösen Tat explizit gemacht wird, kann sie kritisiert werden. Womöglich ist die Konzeption im Recht zu voraussetzungsreich, zu oberflächlich, zu eng oder zu metaphysisch. Die Philosophie kann hier sensibilisieren und blinde Flecke aufzeigen und womöglich zur Revision der im Recht enthaltenen Konzeption beitragen. Als analytischer Begriff bietet die Redeweise von der bösen Tat die Chance für einen interdisziplinären Diskurs.